

## Verordnung

### Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Cuxhaven.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 und mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Stadt Cuxhaven folgendes verordnet:

#### § 1.

Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

- 1) die Eibe in Cuxhaven-Groden, Papenstraße, Parzelle 484,
- 2) die Bindeleiche in Cuxhaven-Stüdenbüttel, Parzellen 700 und 418,
- 3) der „Schwarze Deich“ auf dem Gelände der Nordheimstiftung, Parzelle 208,
- ~~4) der Wehl in den Anlagen am Strichweg, Parzelle 208,~~
- 5) der altfächische Ringwall in Cuxhaven-Dünnen, Parzellen 646, 647 und 648.

#### § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verleken des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

#### § 3.

Abnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.  
Cuxhaven, den 5. März 1938.

Der Oberbürgermeister.